

Auf einen Blick

Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen – UrhDaG

Ausgangslage

Die DSM-Urheberrechts-Richtlinie, in Kraft seit Juni 2019, sieht in Artikel 17 vor, dass bestimmte Upload-Plattformen für die Inhalte, die auf der Plattform von Nutzern hochgeladen werden, im Sinne des Urheberrechts haften – vorausgesetzt, sie erfüllen einen vorgegebenen Pflichtenkatalog nicht („mittelbare Haftung“). Dies ist im Vergleich zum bestehenden Haftungsregime der E-Commerce-Richtlinie eine 180-Grad-Wende. Bis Juni 2021 muss Deutschland Artikel 17 in deutsches Recht umsetzen. Nun liegt dem Bundestag ein Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Beratung vor – der Entwurf eines Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (kurz „UrhDaG“).

Bitkom-Bewertung

Der Entwurf geht in die falsche Richtung: Er geht weit über Artikel 17 hinaus und zerstört damit das Gesamtgefüge eines komplexen Interessenkonflikts zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern. Darüber hinaus werden bestehende Vergütungsstrukturen aufgebrochen und gleichzeitig neue geschaffen, die praxisfern sind und das vermeintliche „Value Gap“ vielleicht sogar verschlimmbessern. Auch bestehende Sperrpraktiken („take down“ bzw. stay down“) werden aufgegeben, wenn nicht unmöglich gemacht. **Unser Ziel ist**, Upload-Plattformen bestmögliche Flexibilität zu geben, um die Vorgaben in Artikel 17 umsetzen zu können. Nur so wird sichergestellt, dass große wie kleine Plattformen wachsen und Plattformen wie Kreative an der Reichweite, die Upload-Plattformen generieren, gewinnen können.

Das Wichtigste

Im Bitkom sind junge wie auch etablierte Upload-Plattformen vertreten. Unsere Position zeichnet daher einen wichtigen Querschnitt aller, die in den Anwendungsbereich des UrhDaG fallen oder in Zukunft fallen könnten. Neben unserer ausführlichen Stellungnahme zum Regierungsentwurf (www.bitkom.org) sind nachstehend die drei wichtigsten Anforderungen an die Umsetzung von Artikel 17 in das deutsche Recht aufgeführt:

- **Schutz der Meinungsfreiheit durch gesetzliche Erlaubnis zum Upload funktioniert nur, wenn sich daraus keine Vergütungspflicht für Diensteanbieter ergibt.** Eine gesetzliche Erlaubnis zum Upload (§ 5) stärkt die Meinungsfreiheit nur dann, wenn die Erlaubnis vergütungsfrei erteilt wird. Mit dem aktuellen Entwurf schafft Deutschland zwei Klassen von Meinungsfreiheit indem für Diensteanbieter etwas anderes hinsichtlich Urheberrechtsschranken gelten soll als allgemein. Eine Vergütungspflicht setzt den falschen Anreiz, Meinungsfreiheit auf der Plattform auch zuzulassen.
- **Schutz der Meinungsfreiheit durch mutmaßlich erlaubte Nutzungen funktioniert nur dann, wenn daran nicht zu hohe Anforderungen geknüpft werden.** Für die mutmaßlich erlaubte Nutzung (§ 9) werden zu niedrige Schwellenwerte gesetzt. 160 Zeichen reichen nicht aus, für ein inhaltsstarkes Zitat. 15 Sekunden Video ist zu kurz,

um urheberrechtliche Relevanz bewerten zu können. So wird riskiert, dass Inhalte mit einer Länge von mehr als 15 Sekunden blockiert werden, obwohl sie eigentlich legal sind.

- **Möglichkeit der Kennzeichnung funktioniert nur mit flexiblen Vorgaben.** Plattformen benötigen ausreichend Flexibilität, um das sogenannte Pre-Flagging, die Kennzeichnung durch den Nutzer nach § 11 (1) Nr. 3 umsetzen zu können. Nicht alle Plattformen können ein so genanntes Real-Time-Matching vornehmen. Sie müssen ausreichend Zeit haben, um dem Nutzer die Kennzeichnung zu ermöglichen. Der Begriff „Pre-Flagging“ ist entsprechend irreführend.
- **Keine Haftung für Entscheidung der Plattform im Beschwerdeverfahren.** Plattformen können nicht in 7 Tagen den Job erfüllen, für den Richter viele Monate benötigen. Für die Entscheidung, die Plattformen nach 7 Tagen treffen, können und dürfen sie nicht auch noch wie ein Verletzer haften. § 12 (2) muss entsprechend angepasst werden. In der jetzigen Form ist die Regelung nicht konform mit den EU-Vorgaben in Art. 17 (4) der DSM-RL.
- **Das UrhDaG kann nur für Inhalte gelten, die typischerweise auf einer Upload-Plattform zu finden sind.** Anderenfalls kämen die Pflichten im UrhDaG einer allgemeinen Überwachungspflicht gleich und widersprächen damit den Vorgaben aus Art. 17 der DSM-RL. § 4 (2) Nr. 1 muss entsprechend der Vorschlägen aus dem Referentenentwurf angepasst werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes*

Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes

22. März 2021

Seite 1

Am 3. Februar 2021 verabschiedete die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf („Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes“), mit dem die Richtlinie über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt (Richtlinie (EU) 2019/790), im Folgenden „DSM-RL“) und die Online-SatKab-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2019/789, im Folgenden „Online-SatKab-RL“) umgesetzt werden sollen. Der Gesetzesentwurf liegt nun zur Beratung im Bundestag. Die Umsetzungsfrist endet im Juni 2021.

Der Entwurf enthält u.a. Regelungen zur Verantwortlichkeit von Plattformen (Art. 17, ehemals Art. 13 der DSM-RL), zu kollektiven Lizenzen mit erweiterter Wirkung, zu Schrankenregelungen, insbesondere der Text-and-Data-Mining-Schranke und einer neuen gesetzlichen Erlaubnis für Karikatur, Parodie und Pastiche sowie zu Anpassungen im Urhebervertragsrecht. Zudem beinhaltet er Regelungen zur Umsetzung der Online-SatKab-RL, mit der die Rechtklärung zur Weitersendung technologieneutral ausgestaltet und der grenzüberschreitende Zugang der europäischen Zivilgesellschaft zu Rundfunkinhalten verbessert werden soll.

Im Folgenden kommentiert Bitkom ausschließlich die Vorschläge zur Umsetzung von Art. 17 DSM-RL, zusammengefasst in dem Entwurf eines Urheberrechts-Diensteanbieter-Gesetzes (im Folgenden „UrhDaG-E“). Darüber hinaus verweisen wir auf weitere Stellungnahmen, die Bitkom im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf veröffentlicht hat:

- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen im Urhebervertragsrecht (§§ 32ff UrhG-E)¹,
- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen einer Text-and-Data-Mining-Schranke (§§ 3 UrhG-E),

* Die Bitkom-Mitglieder DFL, Netflix, Sky & WarnerMedia tragen diese Bitkom-Stellungnahme aus übergeordneten Erwägungen nicht mit.

¹ <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>.

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Marie Anne Nietan
Bereichsleiterin Medienpolitik
T +49 30 27576-221
m.nietan@bitkom.org

Markus Scheufele
Bereichsleiter Urheberrecht
T +49 30 27576-154
m.scheufele@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 2|15

- Stellungnahme zu den Regelungsvorschlägen zur Umsetzung der Online-SatKab-RL (§§ 20b ff und 87 UrhG-E)² und
- Stellungnahme zum gesamten Urheberrechtspaket (DSM-Richtlinie und Online-SatKab-RL) aus September 2019³.

Im Bitkom sind junge wie auch etablierte Upload-Plattformen vertreten. Unsere Position zeichnet daher einen wichtigen Querschnitt aller, die in den Anwendungsbereich des UrhDaG fallen oder in Zukunft fallen könnten. Sie bewerten den Entwurf des UrhDaG als einen Schritt in die falsche Richtung. Er geht weit über Artikel 17 hinaus und zerstört damit das Gesamtgefüge eines komplexen Interessenkonflikts zwischen Kreativen, Verwertern und Nutzern.

Zusammenfassend führen wir nachstehend die wichtigsten Anforderungen an die Umsetzung von Artikel 17 in das deutsche Recht auf:

- **Schutz der Meinungsfreiheit durch gesetzliche Erlaubnis zum Upload funktioniert nur, wenn sich daraus keine Vergütungspflicht für Diensteanbieter ergibt.** Eine gesetzliche Erlaubnis zum Upload (§ 5) stärkt die Meinungsfreiheit nur dann, wenn die Erlaubnis vergütungsfrei erteilt wird. Mit dem aktuellen Entwurf schafft Deutschland zwei Klassen von Meinungsfreiheit indem für Diensteanbieter etwas anderes hinsichtlich Urheberrechtsschranken gelten soll als allgemein. Eine Vergütungspflicht setzt den falschen Anreiz, Meinungsfreiheit auf der Plattform auch zuzulassen.
- **Schutz der Meinungsfreiheit durch mutmaßlich erlaubte Nutzungen funktioniert nur dann, wenn daran nicht zu hohe Anforderungen geknüpft werden.** Für die mutmaßlich erlaubte Nutzung (§ 9) werden zu niedrige Schwellenwerte gesetzt. 160 Zeichen reichen nicht aus, für ein inhaltsstarkes Zitat. 15 Sekunden Video ist zu kurz, um urheberrechtliche Relevanz bewerten zu können. So wird riskiert, dass Inhalte mit einer Länge von mehr als 15 Sekunden blockiert werden, obwohl sie eigentlich legal sind.
- **Anforderungen an qualifizierte Blockierungsverfahren müssen praktikabel und verhältnismäßig sein.** Um dies zu erreichen, muss Plattformen äußerste Flexibilität in der technischen Umsetzung eingeräumt werden.
- **Möglichkeit der Kennzeichnung funktioniert nur mit flexiblen Vorgaben.** Upload-Plattformen benötigen ausreichend Flexibilität, um das sogenannte Pre-Flagging, die Kennzeichnung durch den Nutzer nach § 11 (1) Nr. 3 umsetzen zu können. Nicht alle

² <https://www.bitkom.org/Themen/Politik-Recht/Urheberrecht/Facts-Figures-zur-EU-Urheberrechtsreform>.

³ <https://www.bitkom.org/Bitkom/Publikationen/Oeffentliche-Konsultation-zur-Umsetzung-der-EU-Richtlinien-im-Urheberrecht>

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 3|15

Plattformen können ein so genanntes Real-Time-Matching vornehmen. Sie müssen ausreichend Zeit haben, um dem Nutzer die Kennzeichnung zu ermöglichen. Der Begriff „Pre-Flagging“ ist entsprechend irreführend.

- **Keine Haftung für Entscheidung der Plattform im Beschwerdeverfahren.** Plattformen können nicht in 7 Tagen den Job erfüllen, für den Richter viele Monate benötigen. Für die Entscheidung, die Plattformen nach 7 Tagen treffen, können und dürfen sie nicht auch noch wie ein Verletzer haften. § 12 (2) muss entsprechend angepasst werden. In der jetzigen Form ist die Regelung nicht konform mit den EU-Vorgaben in Art. 17 (4) der DSM-RL.
- **Das UrhDaG kann nur für Inhalte gelten, die typischerweise auf einer Upload-Plattform zu finden sind.** Anderenfalls kämen die Pflichten im UrhDaG einer allgemeinen Überwachungspflicht gleich und widersprächen damit den Vorgaben aus Art. 17 der DSM-RL. § 4 (2) Nr. 1 muss entsprechend der Vorschlägen aus dem Referentenentwurf angepasst werden.
- **Wenigstens 6 Monate Übergangszeit erforderlich.** Der deutsche Sonderweg, wie er sich im Regierungsentwurf wiederfindet, erfordert strukturelle und sehr aufwendige Veränderungen für Plattformen. Ihnen sollte wenigstens 6 Monate Übergangszeit zur Implementierung eingeräumt werden.
- **Evaluation durch den Gesetzgeber nach 1 Jahr.** Der Regierungsentwurf greift in seiner Komplexität stark in die Rechte der Plattformen, der Nutzer und Rechteinhaber ein. Die Regeln basieren auf so vielen Mutmaßungen, dass sie zunächst erprobt und nach einem Jahren sorgfältig vom Gesetzgeber evaluiert werden sollten.

Im Folgenden werden die Regelungen in chronologischer Reihenfolge kommentiert, ohne damit eine Priorisierung der aus Sicht des Bitkom notwendigen Änderungen zu verknüpfen.

Rechtsnatur des UrhDaG-E

Der Regierungsentwurf setzt Art. 17 der DSM-RL zur Verantwortlichkeit von Upload-Plattformen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte im Internet als *lex specialis* in einem eigenen Stammgesetz, dem UrhDaG-E um. Bitkom begrüßt diese separate Umsetzung, da sie zum Ausdruck bringt, dass es sich um eine Sonderregelung handelt, nach der der Diensteanbieter einer Haftung für unrechtmäßige öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschützten Werken entgehen kann, in dem er bestimmte Sorgfaltpflichten beachtet. Auch ist in diesem neuen Stammgesetz zu erkennen, dass sich die Bundesregierung um eine Ausgewogenheit bemüht.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 4|15

§ 1 Öffentliche Wiedergabe, Verantwortlichkeit

In § 1 (2) UrhDaG-E wird das best-effort-Prinzip von Art. 17 der DSM-RL festgelegt. Jegliche Pflichten des UrhDaG-E gelten nur in einem verhältnismäßigen Umfang. Auch wenn in § 1 (2) Nr. 1 bis 4 UrhDaG-E Kriterien genannt werden, nach denen die Verhältnismäßigkeit beurteilt werden kann, sollte hier noch stärker in der Gesetzesbegründung konkretisiert und Regelbeispiele genannt werden.

§ 2 Diensteanbieter, § 3 Nicht erfasste Dienste

Die § 2 und 3 UrhDaG-E definieren, welche Diensteanbieter in den Anwendungsbereich des UrhDaG-E fallen und welche nicht. Damit werden diese zum Kernstück des Gesetzes. Das UrhDaG-E löst derart komplexe und folgenreiche Sorgfaltspflichten aus, dass deutlich sein muss, welche Dienste unter den Anwendungsbereich fallen und welche nicht. Gerade in einem noch sehr jungen und sich stark entwickelnden Marktsegment ist dies von großer Bedeutung.

Wir begrüßen sehr, dass sich die Bundesregierung offensichtlich bemüht, den Anwendungsbereich so eng wie möglich zu halten, und sich dort, wo erforderlich, eng an die Vorgaben der DSM-RL hält. Gleichwohl werfen §§ 2 und 3 UrhDaG-E noch viele Fragen auf, die wir an dieser Stelle adressieren möchten.

§ 2 Abs. 1 UrhDaG-E gibt vier Kriterien vor, die einen Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG-E ausmachen:

Nr. 1 stellt darauf ab, dass als Hauptzweck ausschließlich oder zumindest auch verfolgt wird, eine große Menge an von Dritten hochgeladenen urheberrechtlich geschützten Inhalten zu speichern und öffentlich zugänglich zu machen. Die DSM-RL spricht in diesem Kontext von „Hauptzweck bzw. einer der Hauptzwecke“. Auch in Erwägungsgrund 62 der DSM-RL heißt es „Hauptzweck ausschließlich oder unter anderen“. Die Formulierung im UrhDaG-E „Hauptzweck ausschließlich oder zumindest“ scheint das Gleiche zu meinen, aber losgelöst von der DSM-RL stellt sich die Frage, wie ein *Hauptzweck zumindest auch* einen Zweck verfolgen kann. Hier würden wir zur Vermeidung von Missverständnissen begrüßen, wenn die Formulierung der DSM-RL übernommen wird.

Nr. 2 und Nr. 3 erfordern ein Organisieren von nach dem Urheberrecht geschützten Inhalten im Sinne von Nr. 1 sowie das Bewerben dieser Inhalte zum Zwecke der Gewinnerzielung. Beide Kriterien werden auch von der DSM-RL vorgegeben (Art. 2 Nr. 6 DSM-RL), allerdings muss auch in der deutschen Umsetzung klargestellt werden, dass beides das Ziel haben muss, ein größeres Publikum anzuziehen (Erwägungsgrund 62).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 5|15

Auch muss im Wortlaut von § 2 Nr. 3 UrhDaG-E noch deutlicher werden, dass sich das Bewerben nur auf den konkreten Inhalt beziehen darf.

Nr. 4 greift das Konkurrieren mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen als weiteres Kriterium auf, wie es auch Erwägungsgrund 62 der DSM-RL als Voraussetzung nennt („sollte sich nur auf Online-Dienste beziehen, die auf dem Markt für Online-Inhalte eine wichtige Rolle spielen, indem sie mit anderen Online-Inhaltediensten, wie Audio- und Video-Streamingdiensten, um dieselben Zielgruppen konkurrieren.“). Dies sollte sich im Gesetzeswortlaut direkt wiederfinden. Wie es auch Erwägungsgrund 1 der DSM-RL zu entnehmen ist, war das Regulierungsanliegen vor allem davon motiviert, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern. Deshalb halten wir es für dringend erforderlich, dieses Kriterium auch explizit in § 2 zu nennen.

Online-Inhaltedienste selbst sind nicht explizit im UrhDaG-E definiert. Wie sich aus der DSM-RL ergibt sind Online-Inhaltedienste Audio- und Videostreamingdienste, die ausschließlich eigens lizenzierte Inhalte anbieten. Dies sollte sich ebenfalls in dem UrhDaG-E wiederfinden. Zudem sollte die Gesetzesbegründung neben einer Definition auch eine – zumindest exemplarische Liste – von Diensten enthalten, die mit „Online-Inhaltediensten“ gemeint sind.

Um deutlich zu machen, dass „Online-Inhaltedienste“ keine Diensteanbieter im Sinne des UrhDaG-E sein können, schlagen wir in § 2 Nr. 4 UrhDaG-E neben dem oben erwähnten Änderungsbedarf folgende Formulierung vor:

„zwar selbst keine Online-Inhaltedienste sind, aber mit Online-Inhaltediensten um dieselben Zielgruppen konkurrieren.“

Ob ein Diensteanbieter mit einem Online-Inhaltedienst konkurriert, ließe sich nach dem Nachfragemarktkonzept des Wettbewerbsrechts bestimmen, d.h. danach, ob die Nutzer die Dienste für gegeneinander austauschbar halten.

§ 2 Abs. 2 und 10 Abs. 2 UrhDaG-E setzen die Ausnahmen für Startup-Diensteanbieter aus Art. 17 (6) DSM-RL um. Bitkom hat bereits bei den Verhandlungen in Brüssel und Berlin wiederholt kritisiert, dass die Grenze von 10 Millionen Euro jährlichem Umsatz und 3 Jahren Bestehen nicht ausreichen, um Startups einen wirksamen Schutz zu bieten.

§ 3 UrhDaG-E gibt entsprechend der Vorgaben in Art. 2 Nr. 6 der DSM-RL Regelbeispiele für Dienste, die nicht von dem Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind. So werden in § 3 Nr. 5 UrhDaG-E auch „Online-Marktplätze“ erwähnt. „Online-Marktplätze“ sind in Erwägungsgrund 62 definiert als digitale Marktplätze, deren wichtigste Tätigkeit der

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 6|15

Online-Einzelhandel und nicht die Gewährung von Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten ist. Dies entspricht dem klassischen E-Commerce und sollte entsprechend in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden.

Über diesen inhaltlichen Erwägungen hinausgehend möchten wir anregen, die §§ 2 und 3 an den Anfang des UrhDaG-E zu stellen, da sie den Anwendungsbereich des Gesetzes definieren und damit zentral für jede weitere Regelung in diesem Gesetz sind.

§ 4 Erwerb von vertraglichen Nutzungsrechten

Unter den erlaubten Nutzungen von Teil 2 des UrhDaG-E werden in § 4 UrhDaG-E zunächst die Nutzungen genannt, zu denen der Diensteanbieter alle Anstrengungen unternommen hat, vertragliche Nutzungsrechte für die öffentliche Wiedergabe und hierfür erforderliche Vervielfältigung zu erwerben.

Positiv hervorzuheben ist, dass sich der Regierungsentwurf an dem in der DSM-RL verankerten best-effort-Prinzip orientiert, indem sich der Diensteanbieter nicht proaktiv an alle potentiellen Rechteinhaber wenden muss. Er muss lediglich mit denen verhandeln, die (1) als im Inland ansässige Verwertungsgesellschaft oder abhängige Verwertungseinrichtung Rechte treuhänderisch verwalten oder (2) dem Diensteanbieter ein Lizenzangebot unterbreiten. Die Gesetzesbegründung stellt darüber hinaus klar, dass der Diensteanbieter nicht aktiv nach Angeboten forschen muss. Nur so lässt sich diese Pflicht überhaupt erfüllen. Diese passive Rolle des Diensteanbieters jenseits von der Rechteklärung über Verwertungsgesellschaften sollte nicht nur wie bisher in der Gesetzesbegründung, sondern auch im Gesetzestext selbst deutlicher als bisher dargestellt werden.

Besonders kritisch bewertet Bitkom den mit § 4 (1) Satz 2 UrhDaG-E statuierten einseitigen Kontrahierungszwang, mit dem der Regierungsentwurf deutlich über die DSM-RL hinaus geht und mit dem dem best-effort-Prinzip klar widersprochen wird. Laut § 4 (1) Satz 2 UrhDaG-E sind erst dann alle Anstrengungen unternommen, wenn die Nutzungsrechte von den o.g. erworben werden. Damit ist das best-effort-Prinzip nur noch an die Voraussetzung geknüpft, dass das Angebot die Nutzung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht (vgl. § 4 (2) Nr. 4 UrhDaG-E). Darüber hinausgehende Verhältnismäßigkeitserwägungen scheinen keine Rolle mehr zu spielen. Damit kann § 4 (1) S. 2 UrhDaG wie ein Kontrahierungszwang verstanden werden. Auch die FAQ des BMJV bestätigen diesen Eindruck nochmal, indem es dort heißt „die Plattformen sind hierbei verpflichtet, entsprechende faire Lizenzangebote zu akzeptieren“. Ein solcher Kontrahierungszwang käme einer Pflicht gleich, Inhalte online zu stellen („must carry“). Die DSM-RL gibt wiederholt vor, dass genau dies nicht Sinn und Zweck der Regelung ist.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 7|15

Vertragsfreiheit ist, wie auch sonst im Urheberrecht, eines der Grundprinzipien. Ein Kontrahierungszwang ließe sich auch verfassungs- und wettbewerbsrechtlich nicht rechtfertigen. Z.B. im Bereich der Sportrechte können wenige Sekunden Live-Berichterstattung immense Lizenzsummen aufrufen. Es kann nicht in der Pflicht der Upload-Plattformen sein, solche Lizenzen zu erwerben. Auch medienpolitischen Vorgaben widerspräche ein solcher Ansatz, denn auch dort spricht man sich bewusst dafür aus, dass es dem Dienst überlassen werden muss, zu entscheiden, welche Inhalte er zeigt und welche nicht (vgl. Begründung zu § 94 Medienstaatsvertrag).

Darüber hinaus bleibt in § 4 UrhDaG-E völlig offen, was im Sinne des UrhDaG-E angemessen ist und zu welchen Bedingungen die Nutzungsrechte erworben werden sollen. Auch bleibt unklar, was passiert, wenn sich die Parteien nicht zu angemessenen Bedingungen einigen.

Richtlinienkonform muss es in § 4 (1) Satz 2 UrhDaG-E deshalb heißen:

„Der Diensteanbieter erfüllt diese Pflicht, sofern er **bestmögliche Anstrengungen unternimmt**, die Nutzungsrechte **zu erwerben erwirbt**, die ihm entweder angeboten werden oder die über eine [...] verfügbar sind.“

Dass gemäß § 4 (2) Nr. 1 UrhDaG-E bestmögliche Anstrengungen für Werkarten vorgenommen werden sollen, die Nutzer des Diensteanbieters in mehr als geringfügigen Mengen hochladen, gleicht einer allgemeinen Überwachungspflicht, die Art. 17 der DSM-RL ausdrücklich verbietet. Hier sollte wieder auf die Formulierung im Referentenentwurf zurückgegriffen werden in dem es hieß, dass sich das UrhDaG nur auf Inhalte bezieht, die „typischerweise“ auf der Plattform hochgeladen werden. Diese Einschränkung ist dringend notwendig, um den Aufwand der Diensteanbieter in das richtige Verhältnis zur Wertigkeit der öffentlichen Wiedergabe zu stellen. Es sollte klargestellt werden, was unter „typischerweise“ hochgeladenen Inhalten zu verstehen ist. Hier sollten Kriterien eingeführt werden, die auf objektiv-messbaren Kriterien basieren. Sinnvoll erscheint es auch hier, sich bei der Bewertung des typischen Inhalts an das Nachfragemarktkonzept anzulehnen; d.h. es kommt darauf an, ob ein verständiger Nutzer des Diensteanbieters den hochgeladenen Inhalt als „typisch“ für den jeweiligen Dienst ansehen würde. Das wäre der Fall, wenn er die Plattform gerade deswegen aufsucht, um diese Art von Inhalt zu konsumieren. Nur gelegentlich hochgeladen – als Gegenteil von typischerweise – wären demgegenüber Inhalte, die bei Nutzung des Dienstes auch konsumiert werden, die aber nicht die treibende Kraft sind, weswegen der Nutzer die Plattform aufsucht.

Wenigstens aber sollte sich der Gesetzgeber an dem orientieren, was auch die AVMD-Richtlinie oder auch das Netzwerkdurchsetzungsgesetz vorgegeben. Dort heißt es

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 8|15

sinngemäß, dass das Gesetz nur für Inhalte gilt, die der Diensteanbieter ihrer Art nach öffentlich wiedergibt und die dem Hauptzweck oder deren wesentlichen Funktionen des Diensteanbieters entsprechen und die der Diensteanbieter der Allgemeinheit bereitstellt.

Ebenfalls im Interesse der Verhältnismäßigkeit soll sich der Diensteanbieter nur um Rechte von Rechteinhabern bemühen müssen, die ein erhebliches Repertoire umfassen (§ 4 (2) Nr. 2 UrhDaG-E). Ein relevantes Repertoire reicht hier nicht aus (vgl. Gesetzesbegründung, S. 154). Es muss hinsichtlich der Anzahl der Werke und Rechteinhaber erhebliches Repertoire umfassen. Fraglich ist jedoch, was genau unter einem „erheblichen Repertoire“ zu verstehen ist. Hier ist eine klare Grenzziehung unverzichtbar. Deshalb sollte sie diesen Terminus auch wenigstens in der Gesetzesbegründung anhand objektiv messbarer Kriterien näher konkretisiert. Denkbare Kriterien wären der übliche Lizenzwert des Repertoires, wie häufig ein Werk lizenziert wird oder andere Kriterien, anhand derer die Bedeutung des Repertoires gemessen werden kann. Vor dem Hintergrund, dass Diensteanbieter unbedingt zu vermeidender unzumutbarer Transaktionskosten nicht gezwungen sein sollten, unzählige einzelne Verträge mit kleinen Rechteinhabern zu schließen, sollte der Begriff „erheblich“ absolut in Bezug auf sämtliche verfügbaren Inhalte eines Genres bestimmt werden und nicht relativ zur Größe des jeweiligen Rechteinhabers und seines jeweiligen Gesamtrepertoires.

§ 4 (3) Direktvergütungsanspruch für vertragliche Nutzungen

§ 4 (3) UrhDaG-E schreibt einen Direktvergütungsanspruch vor. Gemäß § 21 UrhDaG-E gilt dieser auch für ausübende Künstler. Ein solcher Anspruch wurde zwar in die Verhandlungen zur DSM-RL eingebracht, jedoch letztendlich nicht aufgenommen.

Bitkom begrüßt es zwar, wenn Kreative kommerziell wie auch in ihren rechtlichen Ansprüchen gestärkt werden – insbesondere gegenüber ihren Vertragspartnern. Denn nur mit starken Kreativen können herausragende und vielfältige Inhalte geschaffen werden.

Ein direkter Vergütungsanspruch würde jedoch unweigerlich zu Doppelt- oder sogar Mehrfachvergütungen führen, da es keine Garantie dafür gibt, dass der Betrag solcher Vergütungen von den Produzenten zurückgefordert werden kann, da dies eine Neuverhandlung von oft multi-territorialen oder sogar globalen Vereinbarungen erfordern würde. Dies würde eine unfaire finanzielle Belastung für digitale Dienste in einer Zeit bedeuten, in der ihr Wachstum für die Kreativwirtschaft im Allgemeinen von entscheidender Bedeutung ist.

Zudem bricht ein solcher direkter Vergütungsanspruch bestehende Lizenzstrukturen massiv auf und die Komplexität der Rechtklärung würde schon allein im Bereich Laufbild

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 9|15

und Musik derart hochskaliert, dass der Kreative von diesem Anspruch nicht profitieren würde. Auch wird mit einem Direktvergütungsanspruch die Tatsache ignoriert, dass sowohl in der Film- als auch in der Musikwirtschaft viele Rechte nicht mehr national, sondern multiterritorial lizenziert werden. Dem Ziel, Transaktionskosten in der Rechtklärung so gering wie möglich zu halten und die Prozessabläufe in Europa bestmöglich zu harmonisieren, wird mit einem solchen Anspruch stark entgegengewirkt, wenn es digitale Dienste dazu verpflichtet, weitere Lizenzen zu den bereits geklärten zu erwerben.

Letztlich würde ein neuer direkter Vergütungsanspruch nicht die Frage der gerechten Vergütung von Urhebern und Künstlern regeln, die in ihren Beziehungen zu Vertragspartnern liegt. Der deutsche Gesetzgeber stellt heute schon durch ein effektives Urhebervertragsrecht einen starken Schutz für Urheber und ausübende Künstler sicher. Dies wurde durch die Richtlinie sogar nochmals verschärft. Der Gesetzgeber sollte sich darauf konzentrieren, anstatt in die etablierten und bewährten Marktstrukturen einzugreifen.

Es müsste zumindest klarstellend geändert werden, dass der Direktvergütungsanspruch nur den Urhebern und ausübenden Künstlern zusteht, jedoch nicht allen Leistungsschutzberechtigten.

Bei der Frage nach einem Direktvergütungsanspruch handelt es sich ausschließlich um eine Verteilungsfrage, die das Vergütungsvolumen drastisch um Transaktionskosten reduziert – mit anderen Worten, nicht nur die Diensteanbieter hätten diese zusätzlichen Transaktionskosten zu tragen, sondern auch die Urheber bzw. die sie vertretenden Verwertungsgesellschaften. Alleinige Profitträger eines solchen Direktvergütungsanspruchs sind die Verwertungsgesellschaften. Die kollektive Rechtswahrnehmung und die Verwertungsgesellschaften würde ein solcher Vergütungsanspruch stärken und ihnen auch Verhandlungsmacht gegenüber den eigenen Mitgliedern geben. Für die Urheber selbst wird sich das Vergütungsaufkommen aber ganz offensichtlich nicht ändern. Im Gegenteil besteht sogar die Gefahr, dass sich das Vergütungsaufkommen angesichts der hohen Transaktionskosten verschlechtert. Vor allem bringt er keinerlei Vorteile für die Urheber mit sich, die einen derartigen Eingriff in die Vertragsfreiheit rechtfertigen könnten. Zudem gibt es sehr erhebliche Unterschiede zwischen verschiedenen Branchen, wie Rechte für den Vertrieb lizenziert und geklärt werden; dies gilt insbesondere im Vergleich von Musikwerken und audiovisuellen Werken, gerade auch in Bezug auf eine kollektive Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 10|15

Der Direktvergütungsanspruch ist ein Versuch, den seit eh und je geführten Disput über die Verteilung zwischen Verlagen, Labels, Produzenten oder Sendeunternehmen auf der einen und Urhebern auf der anderen Seite nun auf den Schultern der Diensteanbieter nach § 2 UrhDaG-E auszutragen. Es ist jedoch ein Trugschluss, dass diese Verteilungsfrage dort besser gelöst werden kann.

Zudem ist der Verweis auf § 20b (2) UrhG in § 4 (3) UrhDaG-E unklar. Der Vergütungsanspruch in der Weitersendung von Fernsehprogrammen ist in der Systematik nicht vergleichbar und die Gründe, warum er dort 1998 eingeführt wurde, ist ein ganz anderer (siehe Begründung Regierungsentwurf BT-Drs. 13/4796 S. 10f.). Auch schließt er explizit Sendungen der Sendeunternehmen vom Vergütungsanspruch aus (§ 20b (1) Satz 2 UrhG).

§ 5 (2) Angemessene Vergütung gesetzlich erlaubter Nutzungen

§ 5 (2) UrhDaG-E, der eine Vergütungspflicht für die „Nutzung“ der Pastiche-Schranke vorsieht, lässt sich weder praktisch umsetzen, noch ist er gerechtfertigt. Er führt zu Doppelt- und Mehrfachvergütungen, denn selbst wenn maschinell die unterschiedlichen Nutzungen zu erkennen wären (was bei § 5 UrhDaG-E schlichtweg unmöglich ist), so ließe sich deren Vergütung niemals gegenrechnen mit Lizenzverträgen auf europäischer, oft sogar globaler Ebene. Diese Doppelvergütung wirkt sich im Ergebnis nachteilig auf die gesamte Verwertungskette aus, denn nur weil es mehrere Vergütungsstränge gibt, wird der mit den kreativen Werken zu erwirtschaftende Wert nicht größer. Hinzu kommt ein Vielfaches an Transaktions- und Bürokratiekosten, die ebenfalls die Einnahmen der Urheber und ausübenden Künstlern extrem schmälern würden. Zumindest bedürfte es jedenfalls einer Klarstellung, dass bereits lizenzierte Inhalte nicht vergütungspflichtig nach § 5 (2) sind.

§ 7 Qualifizierte Blockierung

Wenn ein Werk nicht vertraglich zur Nutzung lizenziert ist und trotz Einsatzes eines automatisierten Verfahrens weder eine mutmaßliche Erlaubnis zur Nutzung greift noch der Nutzer den Inhalt als gesetzlich erlaubt gekennzeichnet hat, kann der Rechteinhaber von dem Diensteanbieter eine Blockierung des Werkes fordern (§ 7 UrhDaG-E). Dies steht jedoch unter der Bedingung, dass (1) der Rechteinhaber dem Diensteanbieter „die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt“ (§ 7 (1) UrhDaG-E), (2) dies den Maßgaben hoher branchenüblicher Standards entspricht (§ 1 (2) UrhDaG-E) und (3) die Sperrung verhältnismäßig ist (§ 1 (2) UrhDaG-E).

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 11|15

Bei kleinen Diensten i.S.d. § 2 (3) UrhDaG-E wird die Unverhältnismäßigkeit widerlegbar vermutet (§ 7 (5) UrhDaG-E). Dies ist zu begrüßen. Es muss im UrhDaG-E aber dringend klargestellt werden, was genau im Kontext der Sperrpflicht unter Verhältnismäßigkeit zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen eine Sperrung als unverhältnismäßig abgelehnt werden kann. Insbesondere in Bezug auf § 1 Abs. 2 Nr. 4 (Kosten) sollten auch relative Wertmaßstäbe aufgenommen werden, um zu bestimmen unter welchen Voraussetzungen die Kosten der Sperrung noch verhältnismäßig sind. Als Maßstab für die Verhältnismäßigkeit könnte beispielsweise auf das Verhältnis der Kosten der Sperre zum Gesamtumsatz des Diensteanbieters abgestellt werden oder auf das Verhältnis der Kosten der Sperre zu den durchschnittlichen Lizenzgebühren, die mit Werken üblicherweise erzielt werden, die dem gesperrten vergleichbar sind. Begrüßenswert wäre es auch, wenn die Darlegungs- und Beweislast für die Verhältnismäßigkeit von Sperrmaßnahmen im Einklang mit der Rechtsprechung festgelegt würden und ein Anspruchsteller die primäre Darlegungslast sowie die Beweislast trüge (BGH GRUR 2008, 1097 Rn. 19 ff. – Namensklau im Internet).

Klargestellt werden sollte zudem, welche Informationen genau vom Rechteinhaber bereitgestellt werden müssen, um die Blockierung zu ermöglichen. Es könnten Beispiele der am häufigsten vorkommenden Werkarten aufgenommen werden, um zu klären, welche Art von Information geliefert werden muss und in welcher Form der Diensteanbieter die Informationen verlangen kann. Klargestellt werden muss dabei, dass die Information in einer Art zur Verfügung gestellt werden muss, dass eine automatisierte Verarbeitung möglich ist. Dabei sollte es dem Diensteanbieter auch erlaubt werden, bestimmte Formate zu verlangen (soweit sich diese im Rahmen von branchenüblichen Standards bewegen).

§ 8 Einfache Blockierung

§ 8 UrhDaG-E setzt das bereits seit vielen Jahren praktizierte Notice-and-Take-Down-Verfahren um. Auch hier ist das oben zu § 7 UrhDaG-E erwähnte relevant. Die Blockierung muss verhältnismäßig sein und Maßgaben eines hohen branchenüblichen Standards im Sinne des § 1 (2) UrhDaG-E entsprechen. Diensteanbieter müssen die Flexibilität haben, selbst vorgeben zu können, welche automatisiert verwertbaren Informationen sie für die Umsetzung von § 8 UrhDaG-E benötigt.

§ 10 Geringfügige Nutzung als mutmaßlich erlaubte Nutzung

§ 10 UrhDaG-E legt Grenzen fest, nach denen Filme/Laufbilder, Tonspuren, Texte und Lichtbilder oder Grafiken bis zu einem konkreten Umfang mutmaßlich und widerlegbar erlaubt sind. Grundsätzlich begrüßt Bitkom jegliche Form der Ausnahme, mit dem

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 12|15

Overblocking und einer Einschränkung der Meinungsfreiheit vorgebeugt wird. Gleichwohl bringt eine solche Ausnahme nicht nur rechtliche, sondern auch technische Probleme mit sich. Die Länge eines Inhalts, die Anzahl der Zeichen oder auch die Dateigröße sind keine Kennwerte, die alle Diensteanbieter ohne Probleme erkennen können. Zudem verursacht die damit verknüpfte Vergütungspflicht Transaktionskosten, die im Ergebnis keinen Gewinn für die Urheber darstellen, sondern allenfalls Verwertungsgesellschaften in ihrer Relevanz zugutekommen.

15 Sekunden sind im Filmbereich zudem viel zu kurz, um eine urheberrechtliche Prüfung und Abgleich mit Datenbanken vornehmen zu können. So besteht die Gefahr, dass Inhalte, die länger als 15 Sekunden sind, fälschlicherweise geblockt werden, weil sie falsch erkannt wurden.

Am stärksten zu widersprechen ist jedoch der in § 12 (1) UrhDaG-E für Nutzungen nach § 10 UrhDaG-E statuierte Vergütungspflicht. Vergleiche dazu unsere Kommentierung oben zu § 5 (2) UrhDaG-E.

§ 11 Kennzeichnung erlaubter Nutzungen

Nach § 11 UrhDaG-E soll der Nutzer bei jedem Hochladen von Inhalten auf die gesetzlichen Erlaubnisse nach § 5 UrhDaG-E wie auch auf bereits bestehende Sperrverlangen von Rechteinhabern hingewiesen werden und es dem Nutzer ermöglichen, die Nutzung als gesetzlich erlaubt zu kennzeichnen. Damit soll der Nutzer in seinen Rechten auf Meinungsäußerung gestärkt werden und ein Overblocking durch Diensteanbieter vermieden werden.

Auf den ersten Blick scheint es begrüßenswert, wenn so der Nutzer stärker in seiner Verantwortung beim Hochladen von Inhalten sensibilisiert wird.

Diese Informationspflicht ist jedoch so komplex, dass die Upload-Plattformen in der Umsetzung höchste Flexibilität benötigen. Technisch ist es für die meisten Upload-Plattformen nicht handelbar, in Echtzeit die Uploads zu überprüfen und ggf. eine Information an den Uploader zu senden. Sie benötigen ausreichend Zeit, um überprüfen zu können, ob eine Informationspflicht nach § 11 (1) Nr. 1 bis 3 UrhDaG-E besteht.

§ 12 Verantwortlichkeit bei Kennzeichnung als erlaubte Nutzung

§ 12 UrhDaG-E stellt den Diensteanbieter von der Haftung frei, bis (1) das Beschwerdeverfahren nach § 14 UrhDaG-E entschieden ist oder (2) die vorgegebene Frist von 1 Woche (§ 14 (3) Nr. 3 UrhDaG-E) verstrichen ist.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 13|15

Die Haftungsbefreiung sollte auch darüber hinaus anhalten. Es kann nicht von Plattformen verlangt werden, in 7 Tagen über das zu entscheiden, für das Richter viele Monate benötigen. Es muss außerdem klargestellt werden, dass der Anbieter auch nach diesen 7 Tagen nicht für eventuelle „Fehlentscheidungen“ haftbar gemacht werden kann – dies würde für die Anbieter, die in gewisser Weise als Richter fungieren sollen, die falschen Anreize setzen.

§ 14 Internes Beschwerdeverfahren, und § 15, Externe Beschwerdestelle

§ 14 UrhDaG-E sieht ein Beschwerdeverfahren zwischen Nutzer und Rechteinhaber vor, das vom Diensteanbieter durchzuführen ist und in dem der Diensteanbieter innerhalb von 1 Woche entscheiden muss (§ 14 (3) Nr. 3 UrhDaG-E).

Damit werden Diensteanbieter nach § 2 UrhDaG-E zu Entscheidern urheberrechtlicher Streitigkeiten gemacht. Gleichzeitig werden sie für die Entscheidung, die sie treffen, wie ein Verletzer haftbar gemacht (siehe dazu unten zu § 12 UrhDaG-E). Ein solches Haftungsrisiko werden die meisten Diensteanbieter nicht tragen können. Der Diensteanbieter wird in eine Klemme zwischen dem Anspruch der Rechteinhaber auf Sperrung oder Entfernung auf der einen Seite und dem Anspruch auf Unterlassung eines Overblocking auf der anderen Seite gedrängt. Der Diensteanbieter kann sich damit nur rechtmäßig und ohne Haftungsrisiko verhalten, wenn er eine 100% eindeutige, urheberrechtliche Bewertung vornimmt. Dies ist ein Anspruch, den kein Diensteanbieter erfüllen kann. Der Diensteanbieter wird gezwungen, sich entweder in die eine oder in die andere Richtung rechtswidrig zu verhalten.

Es ist auch nicht zulässig, die Entscheidung im Beschwerdeverfahren und die damit anknüpfende Haftung an 7 Tagen bzw. 1 Woche festzumachen. Der Diensteanbieter hat nur zu einem geringfügigen Teil unter Kontrolle, wie schnell in solch einem Beschwerdeverfahren entschieden werden kann. Wenigstens muss der Diensteanbieter dieses Risiko an Nutzer und Rechteinhaber in Form eines Anspruchverzichts abtreten können, wenn diese nicht schnell genug die für eine Entscheidung notwendigen Informationen liefern. Urheberrechtliche Streitigkeiten sind in der Regel komplexe Fragestellungen, die nur unter Mitwirkung der Rechteinhaber entschieden werden können. Auch wenn die Rechteinhaber einen Anreiz haben, dass schnell entschieden wird und der Inhalt gesperrt wird, so ist 1 Woche aus operativer Sicht als Frist völlig unrealistisch.

Sie sollte wenigstens erst anfangen zu laufen, wenn sich beide Parteien auf den Hinweis der Plattform mit Stellungnahmen zurückgemeldet haben, die den Diensteanbieter in die Lage versetzen, ein Beschwerdeverfahren durchzuführen.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 14|15

§ 18 Maßnahmen gegen Missbrauch

§ 18 UrhDaG-E sieht für Rechteinhaber, Diensteanbieter wie Nutzer Sanktionen vor, um einen Missbrauch der im UrhDaG-E statuierten Rechte und Pflichten vorzubeugen.

Nutzer sollen nach § 18 (5) UrhDaG-E von der Möglichkeit der Kennzeichnung ausgeschlossen werden, wenn sie wiederholt fälschlicherweise Inhalte als erlaubt kennzeichnen. Es ist nicht zu erwarten, dass diese Sanktionsandrohung eine präventive Wirkung hat. Hingegen führt dieser Sanktionsmechanismus lediglich zu weiterem administrativem Aufwand beim Diensteanbieter und unnötig zu speichernden Informationen. Denn nur unter Speicherung der entsprechenden Vorgänge und personenbezogener Daten kann der Diensteanbieter auch feststellen, ob der Nutzer wiederholt die Kennzeichnung missbraucht hat.

Mit einem Unterlassungsanspruch für Nutzerverbände (§ 18 (6) UrhDaG-E) setzt der Gesetzgeber deutsche Diensteanbieter in eine Klemme zwischen dem Anspruch der Rechteinhaber auf Sperrung oder Entfernung auf der einen Seite und dem Anspruch auf Unterlassung eines Overblocking auf der anderen Seite. Der Diensteanbieter kann sich damit nur rechtmäßig und ohne Haftungsrisiko verhalten, wenn er eine 100% eindeutige, urheberrechtliche Bewertung vornimmt. Dies ist ein Anspruch, den kein Diensteanbieter erfüllen kann. Der Diensteanbieter wird gezwungen, sich entweder in die eine oder in die andere Richtung rechtswidrig zu verhalten.

Auch ist schon nicht nachvollziehbar, wann ein Unterlassungsanspruch für Nutzerverbände greifen soll. Es wird nicht klargestellt, dass die Anforderung an eine Wiederholung nur im Verhältnis zur in Summe gekennzeichneten Inhalten bewertet werden kann.

§ 19 Auskunftsrechte

§ 19 (1) UrhDaG-E sieht ein Auskunftsrecht des Rechteinhabers gegenüber dem Diensteanbieter vor. Lediglich in der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass das Auskunftsrecht nicht über den Anspruch von Verwertungsgesellschaften gegenüber Nutzern nach § 41 VGG hinausgehen darf. Dies ist nicht ausreichend. Im Gesetzestext bedarf es einer deutlichen Klarstellung, dass es nicht zu einem unangemessen hohen Aufwand kommen darf. Auch sollte eine Auskunft nicht häufiger als halbjährlich erteilt werden müssen. Wenigstens sollte auf branchenübliche Standards verwiesen werden. Darüber hinaus bedarf es einer klaren Abgrenzung zu § 32d UrhG-E, der nicht ein *Auskunftsrecht* (Auskunft nach Aufforderung), sondern eine *Auskunftspflicht* vorsieht.

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines UrhDaG (Art. 17 DSM-RL)

Seite 15|15

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.